Aus dem Gemeinderat
- Bericht über die öffentliche Sitzung am 22. Oktober 2025

Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung

Zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. September 2025 gibt es keine Wortmeldungen und/oder Anmerkungen aus dem Gremium.

Bekanntgabe von Beschlüssen, die vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- Personalangelegenheit – Stellenbesetzung Sachbearbeiterin Hauptamt

Bürgermeister Erath gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 24. September 2025 Frau Melanie Möllering zum 1. Januar 2026 als neue Sachbearbeiterin im Hauptamt eingestellt hat.

Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 2“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
- **Rüge nach § 215 Baugesetzbuch**
- **Normenkontrollantrag**

Der Gemeinderat hat am 25. September 2024 den Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 2“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt am 18. Oktober 2024 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bürgermeister Erath gibt bekannt, dass wenige Tage vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Ein-Jahres-Frist eine Rüge nach § 215 Baugesetzbuch einer Rechtsanwaltskanzlei im Namen der Eigentümer eines an den Geltungsbereich angrenzenden Grundstücks und deren Mietern bei der Gemeinde einging.

Weiter gibt er bekannt, dass vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mitgeteilt wurde, dass die Eigentümer des an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Grundstücks einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 2“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht haben und beantragen, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären.

Weg zwischen Aichstetten und Altmannshofen (sogenannter „Höhberg-Weg“)
- **Hangrutschung - Hangsicherungsmaßnahme**

Bürgermeister Erath gibt die wesentlichen Ergebnisse des Ortstermins am 19. Februar 2025 bekannt:
→ Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist die Erhaltung des Weges.
→ Angestrebt wird die Sicherung des Uferbereichs und des Hangs mittels Flussbausteinen sowie – soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar – die Herstellung der Wieder-Befahrbarkeit des Weges im Bereich der Hangrutschung.
→ Das Regierungspräsidium Tübingen wird die Maßnahme zu gegebener Zeit umsetzen. Die Gemeinde Aichstetten erstattet dem Regierungspräsidium Tübingen die anfallenden Kosten anteilig.
→ Als Grundlage für die Einholung der ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung und die finalen Gespräche mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem von der Hangsicherungsmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer erstellt Timo Kohlöffel (Fassnacht Ingenieure GmbH) die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Schnitte, usw.).

Timo Kohlöffel hat einen Planungsentwurf zur Sicherung der abgerutschten Böschung ausgearbeitet:
→ Geplant sind vier Reihen Flussbausteine auf einer Länge von ca. 17 m bis 20 m.
→ Die Böschungsneigung zum bestehenden obenliegenden Forstweg beträgt ca. 34°.
→ Zusätzlich soll die wiederaufgefüllte Böschung nach Fertigstellung mit Erosionsschutzmatten (Jute-Matten) gesichert und begrünt werden.

Voraussetzungen für die Umsetzung der Hangsicherungsmaßnahme sind

→ die Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen zur vorliegenden Planung,
→ die Zustimmung des von den auszuführenden Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümers,
→ die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt,
→ dass sich die Kosten für die Gemeinde in einem vertretbaren Rahmen bewegen und
→ die Zustimmung des Gemeinderats zur Planung, Finanzierung und anteiligen Kostentragung durch die Gemeinde.

Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen ist geplant, die Ufersicherungsmaßnahme – wenn die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen vorliegen – im Zeitraum Juni bis September 2026 auszuführen.

Derzeit läuft die Abstimmung der Planung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt. Darauf aufbauend werden die voraussichtlichen Kosten ermittelt, Gespräche mit dem von der Hangsicherungsmaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer geführt und das Thema dann dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kinder- und Jugendbeauftragter der Gemeinde Aichstetten mit Schulsozialarbeit

- **Abrechnungen der Stiftung St. Anna für die Jahre 2023 und 2024**

	2023	2024
Personalaufwand Stiftung St. Anna	- 89.793,46 €	- 73.070,20 €
Sachkosten Stiftung St. Anna	- 3.481,95 €	- 2.423,51 €
Gesamtaufwand Stiftung St. Anna	**- 93.275,41 €**	**- 75.493,71 €**
Zuschuss KVJS Schulsozialarbeit	8.350,00 €	8.350,00 €
Zuschuss Landkreis Ravensburg Schulsozialarbeit	6.500,00 €	5.900,00 €
Summe Einnahmen	**14.850,00 €**	**14.250,00 €**
von der Gemeinde Aichstetten zu tragen	**- 78.425,41 €**	**- 61.243,71 €**

Schulkinder- und Ferienbetreuung Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten

- **Abrechnungen der Stiftung St. Anna für die Jahre 2023 und 2024**

	2023	2024
Personalaufwand Stiftung St. Anna	- 164.776,99 €	- 198.354,90 €
Sachkosten Stiftung St. Anna	- 536,92 €	- 778,31 €
Gesamtaufwand Stiftung St. Anna	**- 165.313,91 €**	**- 199.133,21 €**
Elternbeiträge	26.737,55 €	34.267,00 €
Landeszuschuss Verlässliche Grundschule	14.670,00 €	14.670,00 €
Landeszuschuss Flexible Nachmittagsbetreuung	9.854,00 €	9.854,00 €
Summe Einnahmen	**51.261,55 €**	**58.791,00 €**
von der Gemeinde Aichstetten zu tragen	**- 114.052,36 €**	**- 140.342,21 €**

Fragen und Anregungen zu Gemeindeangelegenheiten

Radweg entlang der Landesstraße 260 zwischen Altmannshofen und der Kreisstraße 8030 (Abzweigung Auenhofen)

- **Stopp-Stelle Autobahnausfahrt**

Aus der Mitte der Zuhörer wird bemängelt, dass die nach dem tödlichen Verkehrsunfall im Kreuzungsbereich Autobahnausfahrt-Landesstraße 260 im Frühjahr 2025 angeregte Stopp-Selle nach wie vor nicht umgesetzt ist.

Bürgermeister Erath bedauert, dass es bei diesem Thema leider immer noch keinen neuen Sachstand gibt. Er teilt mit, dass er wegen der Anordnung und Umsetzung der Stopp-Stelle im Bereich Autobahnausfahrt-Landesstraße 260 in regem Kontakt mit dem Verkehrsamt der Stadt Leutkirch ist.

Wertstoffhof Am Lauerbühl 17

- **Entsorgung Leuchtstoffröhren**

Aus der Mitte der Zuhörer wird berichtet, dass es im Wertstoffhof immer wieder vorkommt, dass Leuchtstoffröhren fälschlicherweise im Elektroschrott und nicht im eigens dafür aufgestellten Behälter abgelegt werden. Es wird darum gebeten, beim Elektroschrott ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

Bebauungsplan „Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße-Forchenstraße-Hardsteiger Straße, 1. Änderung“

- **Abwägung der im Rahmen der Anhörung der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**
- **Billigung des überarbeiteten Entwurfs und erneuter Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juli 2025 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße-Forchenstraße-Hardsteiger Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 27. Juni 2025 gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

In der Sitzung werden die Inhalte und Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen vorgestellt und erläutert.

Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 27. Juni 2025 zu eigen (mehrheitlicher Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen).

Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 10. Oktober 2025. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gemeindebedarfsflächen Birkenstraße-Forchenstraße-Hardsteiger Straße" in der Fassung vom 10. Oktober 2025 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen. Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Die Dauer der Beteiligungen wird gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von zwei Wochen verkürzt (mehrheitlicher Beschluss mit 10 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen).

Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten – Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027

Rahmenbedingungen „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung“

→ Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung.

→ Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, beginnend in Klassenstufe 1.

→ Der Rechtsanspruch umfasst acht Stunden (einschließlich Unterrichtszeit / z.Bsp. von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) an allen fünf Werktagen (Montag bis Freitag) in der Woche.

→ Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien mit Ausnahme von maximal 20 Schließtagen im Jahr. In die maximal 20 Schließtage/Jahr einzubeziehen sind auch die vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten „schulfreien Tage“ (z.Bsp. Gründonnerstag) und die „beweglichen Ferientage“ (je Schuljahr zwischen drei und fünf Tage) außerhalb der festgelegten Schulferien.

→ Möglichkeiten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung:
- (rein) kommunales Betreuungsangebot über den Unterricht hinaus (kostenpflichtig);
- Ganztagsschule (kostenfrei) mit ergänzendem kommunalen Betreuungsangebot (kostenpflichtig).

→ Es besteht keine Pflicht, das ergänzende kommunale Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Ob und ggf. in welchem Umfang der Rechtsanspruch wahrgenommen wird, entscheiden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

→ Das Land Baden-Württemberg bezuschusst Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler
- im Rahmen der Verlässlichen Grundschule,
- in der flexiblen Nachmittagsbetreuung und
- an Horten/Horten an der Schule.

→ Die Träger sind für das Personal in den Betreuungsangeboten zuständig. Das Land stellt keine zusätzlichen Anforderungen, die über die bisherigen Anforderungen an das Personal hinausgehen.

Aktuelle Situation an der Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten

Bisher wird die Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten als „Verlässliche Grundschule“ bzw. Halbtagsgrundschule mit einem Nachmittag Unterricht und ergänzendem kommunalem Betreuungsangebot, das bei Bedarf von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten kostenpflichtig dazu gebucht werden kann, geführt. Dieses Modell ermöglicht es, den gesetzlichen Anspruch flexibel zu erfüllen, ohne die bestehende schulische Struktur grundlegend zu verändern.

Situation an der Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten im Schuljahr 2025/2026

→ Unterrichtet werden sieben Klassen mit insgesamt 118 Schülerinnen und Schülern.

→ Schulkinderbetreuung

2,5	Gruppen – je Gruppe ca. 20 Schülerinnen und Schüler
55	angemeldete Schülerinnen und Schüler
53	angemeldet in der Kernzeitenbetreuung
40	angemeldet in der Nachmittagsbetreuung
2	Kinder auf der Warteliste (Stand 6. Oktober 2025)

→ Personal Schulkinderbetreuung und Ferienbetreuung

Personalschlüssel Vollzeit-Stellen Schulkinderbetreuung	1,2 Stellen/Gruppe
Personalschlüssel Vollzeit-Stellen Ferienbetreuung	0,2 Stellen
Vollzeit-Stellen bei 2,5 Gruppen inklusive Ferienbetreuung	3,2 Stellen

Kosten (Eigenanteil Gemeinde)	**2024**	**voraussichtlich 2025**
Personal- und Sachkosten Stiftung St. Anna	- 199.133,21 €	ca. - 230.000,00 €
Personal- und Sachkosten Gemeinde	- 9.074,52 €	ca. - 11.000,00 €
Elternbeiträge	+ 34.267,00 €	ca. + 35.000,00 €
Landes-Förderung Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung	+ 24.524,00 €	ca. + 24.524,00 €
Eigenanteil Gemeinde	**- 149.416,73 €**	**ca. - 181.476,00 €**

→ Gebühren Schulkinderbetreuung und Ferienbetreuung im laufenden Schuljahr 2025/2026

Betreuungsform	**Gebühr**
Kernzeitenbetreuung (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 8:35 Uhr und von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr)	**53,00 €/Monat***
Nachmittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr)	**65,00 €/Monat***
Gesamtpaket Schulkinderbetreuung	**118,00 €/Monat***
Ferienbetreuung	**70,00 €/Woche**

* Gebühren-Erhebung Schulkinderbetreuung: 11 Monate/Jahr (September bis Juli)

Eltern-Umfrage (Bedarfsermittlung)

Zu der Frage, ob die Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten in ihrer bisherigen Form (Verlässliche Grundschule mit ergänzendem kommunalem Betreuungsangebot) weitergeführt oder in eine Ganztagsschule in Wahlform (nur von den Eltern angemeldete Kinder nehmen teil) oder in eine verpflichtende Ganztagsgrundschule (verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler) umgewandelt werden soll, hat die Verwaltung im Zeitraum vom 23. Juni 2025 bis 4. Juli 2025 eine Umfrage bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die ab September 2026, ab September 2027 oder ab September 2028 die erste Klasse besuchen werden und im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufen 1 und 2 besuchen, durchgeführt.

Ergebnisse der Eltern-Umfrage

→ 152 Fragebogen (100,00 %) wurden versandt
→ 79 Fragebogen (51,98 %) wurden ausgefüllt zurückgesandt und ausgewertet
→ Betreuungsbedarf?

Ja	34	43,04 %
Nein	33	41,77 %
(noch) nicht bekannt	11	13,92 %
keine Angaben	1	1,27 %
Gesamt	**79**	**100,00 %**
bei (vorsorglicher) Hinzurechnung „(noch) nicht bekannt“ und „keine Angaben“ zu „Ja“	46	58,23 %

→ Betreuungsmodell?

Verlässliche Grundschule / Schulkinderbetreuung	25	49,02 %
Ganztagsgrundschule in Wahlform	14	27,45 %
Verpflichtende Ganztagsgrundschule	10	19,61 %
keine Angaben	2	3,92 %
Gesamt	**51**	**100,00 %**

→ Bedarf Ferienbetreuung?

Ja	30	63,83 %
Nein	17	36,17%
Gesamt	**47**	**100,00 %**

→ Bedarf Ferienbetreuung absteigend nach angemeldetem Bedarf

1	Herbstferien (eine Woche)	4 oder 5 Tage	18	38,30%
2	Osterferien zweite Woche	4 Tage	15	31,91%
3	Faschingsferien (in der Regel eine Woche)	5 Tage	12	25,53%
4	Osterferien erste Woche	1 Tag oder 4 Tage	11	23,40%
5	Sommerferien erste Woche	5 Tage	10	21,28%
6	Sommerferien zweite Woche	5 Tage	10	21,28%
7	Sommerferien sechste Woche	5 Tage	8	17,02%
8	Sommerferien dritte Woche	5 Tage	7	14,89%
9	Sommerferien fünfte Woche	5 Tage	7	14,89%
10	Pfingstferien erste Woche	4 Tage	6	12,77%
11	Pfingstferien zweite Woche	4 Tage	6	12,77%
12	Sommerferien vierte Woche	5 Tage	6	12,77%
13	Weihnachtsferien erste Woche	2 bis 4 Tage	3	6,38%
14	Weihnachtsferien zweite Woche	3 bis 4 Tage	3	6,38%
---	Sommerferienbeginn (vor erster Woche)	2 Tage	wurde nicht abgefragt	
---	Weihnachtsferienbeginn (vor erster Woche)	1 Tag	wurde nicht abgefragt	
---	Weihnachtsferienende (nach zweiter Woche)	1 Tag	wurde nicht abgefragt	

→ (maximale) Gebühr je Stunde Betreuung?

bis 5,00 €/Betreuungsstunde	24	51,07 %
bis 10,00 €/Betreuungsstunde	7	14,89 %
egal, Hauptsache Kind ist betreut	5	10,64 %
keine Angaben	11	23,40 %
Gesamt	**47**	**100,00 %**

→ Bereitschaft zur Inkaufnahme längerer Wege bei der Ferienbetreuung (Stichwort: Interkommunale Zusammenarbeit)?

Ja	10	21,28 %

Nein	30	63,83 %
keine Angaben	7	14,89 %
Gesamt	**47**	**100,00 %**

→ Wichtige Punkte hinsichtlich Organisation und Inhalte des Betreuungsangebotes?

flexible Abholzeiten	33	40,00 %
Sport- und Bewegungsangebote	32	42,67 %
räumliche Nähe der Betreuung zur Schule	32	42,67 %
Hausaufgabenbetreuung	29	34,67 %
Kosten	22	29,33 %
warmes Mittagessen	20	26,67 %
Busverbindung	1	1,33 %
Sonstiges – Kreative Angebote	1	1,33 %

Meinungsbild Schulleitung und Lehrkräfte Eichenwaldschule

Die Schulleitung und die Lehrkräfte haben sich ebenfalls intensiv mit den Varianten auseinandergesetzt und einstimmig für die Beibehaltung der aktuellen Variante (Verlässliche Grundschule mit ergänzendem kommunalem Betreuungsangebot) ausgesprochen. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass ein Wahlmodell in der Praxis schwer umsetzbar sei, da eine klare Trennung zwischen Regel- und Ganztagsschülern im Schulalltag kaum realisierbar ist. Auch die verpflichtende Variante wurde aufgrund der erheblichen organisatorischen, personellen und pädagogischen Herausforderungen abgelehnt.

Austausch zu den „Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung beim Thema Ferienbetreuung“ am 16. September 2025

→ Teilnehmer:
Bürgermeister der Gemeinden Tannheim (Heiko De Vita), Rot an der Rot (Andreas Maaß), Aitrach (Thomas Kellenberger) und Aichstetten (Hubert Erath).

→ Ergebnisse:
- vier Gemeinden im Landkreis Biberach haben die Absicht, das Thema Ferienbetreuung interkommunal anzugehen und hierfür einen gewerblichen Anbieter zu beauftragen (Planung: Gemeinden stellen im Wechsel die erforderlichen Räumlichkeiten zur Durchführung des Angebots zur Verfügung, der gewerbliche Anbieter führt mit eigenem Personal das Angebot durch, Umlegung der anfallenden Kosten auf die zur Ferienbetreuung angemeldeten Kinder, Voraussetzungen unter anderem: Festlegung einheitlicher Schließtage in allen beteiligten Gemeinden, verfügbare Räumlichkeiten in den Ferienzeiten);
- recherchieren, ob es weitere gewerbliche Anbieter – idealerweise aus der Region – gibt, die die Ferienbetreuung übernehmen könnten, und ggf. informelle Anfragen.

→ Angebot gewerblicher Anbieter für eine interkommunale Ferienbetreuung im Schuljahr 2026/2027:
- Ferienbetreuung in bis zu zehn Wochen im Schuljahr 2026/2027
- Betreuungszeit: Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Betreuungsschlüssel	maximal 12 Kinder/ Betreuungsperson
Kosten je Kind (ohne Verpflegung usw.)	169,00 €/Woche
ggf. Unterkunftspauschale/Betreuungsperson	250,00 €/Woche

voraussichtliche Kosten/Woche Ferienbetreuung bei 50 angemeldeten Kindern	
50 Kinder á 169,00 €/Kind	- 8.450,00 €/Woche
ggf. Unterkunftspauschale 5 Betreuungspersonen á 250 €	- 1.250,00 €/Woche
voraussichtliche Sachkosten (z.Bsp. Aufwand Betreuungsräume)	- 500,00 €/Woche
voraussichtliche Gesamtkosten je Woche Ferienbetreuung	- 10.200,00 €/Woche
voraussichtliche Gesamtkosten bei Betreuungsangebot 7 Ferienwochen	**- 71.400,00 €**
voraussichtliche Gesamtkosten bei Betreuungsangebot 10 Ferienwochen	**- 102.000,00 €**

Austausch „Schulkinder- und (ggf. zumindest teilweise interkommunale) Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027“ am 23. September 2025

→ Teilnehmerinnen/Teilnehmer:
Stiftung St. Anna (Stiftungsvorstand Fritz Langner, Bereichsleiterin Sandra Schmiedt und die Leitungen der Schulkinderbetreuungen Aichstetten, Isabell Kiestaller, und Aitrach, Sandro Droth) sowie die Bürgermeister der Gemeinden Aitrach (Thomas Kellenberger) und Aichstetten (Hubert Erath).

→ Ziel: Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bedarfsgerecht erfüllen.

→ Status quo Schulkinder- und Ferienbetreuung Gemeinden Aitrach und Aichstetten
- Schulkinderbetreuung
  - Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden/Tag),
  - Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr (7 Stunden).
- Ferienbetreuung
  - vier Wochen – eine Woche Osterferien, eine Woche Pfingstferien und zwei Wochen Sommerferien.
  - Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden/Tag).

→ Entwicklung **Konzept Schulkinder- und interkommunale Ferienbetreuung Gemeinden Aitrach und Aichstetten**
- Schulkinderbetreuung – Stiftung St. Anna
  - Status quo belassen – bedarfsgerechtes Angebot,
  - Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden/Tag)
    → Rechtsanspruch jeweils um eine Stunde überfüllt,
  - Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr (7 Stunden / Verlängerung individuell für Kinder mit Rechtsanspruch bis 15:00 Uhr nach Bedarf denkbar – bis auf Weiteres nicht geplant)
    → Rechtsanspruch um eine Stunde unterschritten.
- Ferienbetreuung – interkommunal Gemeinden Aitrach und Aichstetten – Stiftung St. Anna
  - Struktur und Kosten
    - Die Ferienbetreuung wird für sieben Wochen im Jahr angeboten:
      zwei Wochen in den Osterferien, zwei Wochen in den Pfingstferien, zwei Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Herbstferien.
      Alternativ könnten anstatt der Pfingstferien auch zwei weitere Wochen in den Sommerferien angeboten werden.
      → Rechtsanspruch (Stichwort Schließtage) nicht vollständig erfüllt.
    - Ferienbetreuung von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden/Tag) **→ Rechtsanspruch um jeweils zwei Stunden unterschritten**.
    - Um alle sieben Wochen personell abdecken zu können, ist eine Kooperation zwischen den Gemeinden Aitrach und Aichstetten notwendig. Ein Personalpool steht somit zur Verfügung und die jeweiligen Teamleiter planen das Personal nach Kapazitäten ein.
    - Maximal bis zu 50 Plätze, ggf. weitere Räume einplanen wie z.Bsp. Turn- und Festhallen.
    - Vorrang haben ab dem Schuljahr 2026/2027 die Erstklässler, von Jahr zu Jahr kommt eine weitere Klassenstufe hinzu.
    - Vorteil: Klare Struktur, verlässliches Angebot und gute Planbarkeit für Familien.
    - Anmeldungen erfolgen nach den Herbstferien für das kommende Kalenderjahr. Start des neuen Angebotes für die Ferienbetreuung ab Januar 2027.
  - Personal
    - Je nach Kinderzahl wird das Personal angepasst:
      1 bis 9 Kinder: 1 Leitung + 1 Kraft, 10 bis 19 Kinder: 1 Leitung + 2 Kräfte, 20 bis 29 Kinder: 1 Leitung + 3 Kräfte, usw.
    - Ein personeller Puffer ist notwendig, da man flexibel sein muss im Krankheitsfall.
    - An weitere Zusatzkräfte wie Anerkennungspraktikanten, FSJ-ler oder Studenten ist zu denken.
  - Organisation und Abrechnung
    - Beide Gemeinden legen einheitliche Gebühren für je eine ganze Woche Ferienbetreuung fest.
    - Eine Gemeinde verwaltet eine Barkasse zur Begleichung laufender Rechnungen der Ferienbetreuung. Am Ende erstattet die andere Gemeinde anteilig je nach Kinderanzahl das Geld der abrechnenden Gemeinde.
  - Ideen zur konkreteren Vorgehensweise
    - Ferienbetreuungen werden pro Kalenderjahr abgefragt.

- Jeweils im Oktober gehen die Anmeldungen für das nächste Kalenderjahr raus. Stichtag für die Anmeldungen ist jeweils am 1. Dezember (erstmalig am 1. Dezember 2026).
  Anmerkung:
  Stichtag zur Anmeldung des Betreuungsbedarfs im Rahmen des Rechtsanspruchs (Abfrage Landratsamt Ravensburg) ist jeweils am 15. März.
- Groß-Team beider Gemeinden: jeweils im Januar Erstellung Planung (wann jeder arbeiten kann).
- Die Leitungen der Schulkinderbetreuungen in Aitrach und Aichstetten teilen die Aufgaben auf: einer ist für die Personalverteilung zuständig, der andere für die Kasse. Somit fallen hier mehr Stunden für die Leitungsaufgaben an.
- Die eingeteilten Ferienbetreuungsteams planen die Ferienwochen selbstständig.
- Jeweils im Januar wird der Urlaubsplan zuerst im Team besprochen und dann im Groß-Team beider Gemeinden.
- Die Herbstferien 2026 werden noch nicht per Anmeldung abgefragt. Die Ferienbetreuung beginnt ab Januar 2027, zuvor wird auf die Möglichkeit der Schließtage zurückgegriffen.
- Ehrenamtliche oder geringfügige Beschäftigte arbeiten zusätzlich als Aufsichtspersonen, Fachkräfte strukturieren die Abläufe und haben den Überblick.
- Mitarbeiter haben „Bereitschaftswochen“ und springen kurzfristig ein, falls ein Mitarbeiter krank wird.
- Theoretisch haben ab August 2026 nur die Erstklässler Anspruch auf Ferienbetreuung, das heißt Erfahrungswerte können gesammelt werden und es ist eine stufenweise Anpassung möglich.

Besprechung „Umsetzung Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Gemeinde Aichstetten – Schulkinder- und interkommunale Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027“ am 1. Oktober 2025

→ Teilnehmerinnen/Teilnehmer:
Ludger Baum und Kim Knöpfle (Landratsamt Ravensburg, Stabsstelle Sozialplanung und Bildungsmanagement, Regionales Bildungsbüro, Jugendhilfeplanung), Amtsleiter Michele Sforza (Landratsamt Ravensburg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien), Schulrätin Silvia Schultes (Staatliches Schulamt Markdorf), Fritz Langner, Sandra Schmiedt und Isabell Kiestaller (Stiftung St. Anna), Schulleiterin Nicola Gesierich (Eichenwaldschule Aichstetten) und Bürgermeister Hubert Erath.

→ Vorstellung und Besprechung Ergebnisse **Eltern-Umfrage (Bedarfsermittlung)**,

→ Besprechung **Vorschlag Schulleitung und Lehrkräfte zur künftigen Schulform** der Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten (Beibehaltung der aktuellen Schulform **„Verlässliche Grundschule mit ergänzendem kommunalem Betreuungsangebot“**),

→ Vorstellung und Besprechung **Konzept Schulkinder- und interkommunale Ferienbetreuung Gemeinden Aitrach und Aichstetten**.

→ **Ergebnis:**
Der **Vorschlag** der Schulleitung und der Lehrkräfte **zur künftigen Schulform** der Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten (Beibehaltung der aktuellen Schulform **„Verlässliche Grundschule mit ergänzendem kommunalem Betreuungsangebot“**) und das „**Konzept Schulkinder- und interkommunale Ferienbetreuung Gemeinden Aitrach und Aichstetten“** werden von allen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgetragen.

Voraussichtliche Kosten für das Angebot Ferienbetreuung ab dem Jahr 2027

→ Grundlage: Kostenschätzung der Stiftung St. Anna vom 8. Oktober 2025.

→ Personalkosten für eine Woche Ferienbetreuung (auf der Grundlage der aktuell gültigen Tariflöhne) bei 50 angemeldeten Kindern:

Betreuungszeit auf der Grundlage des Konzepts Schulkinder- und interkommunale Ferienbetreuung Gemeinden Aitrach und Aichstetten	30 Stunden/Woche
Personalaufwand zur Abdeckung der Betreuungszeit	160 Stunden/Woche
Vorbereitungszeit und Gesamtorganisation	20 Stunden/Woche
Gesamtstunden	180 Stunden/Woche

Personalkosten Stiftung St. Anna (Stand 2025)	- 4.933,80 €/Woche
voraussichtliche Sachkosten (z.Bsp. Finanzierung Aktivitäten Betreuungsangebote, zusätzlicher Aufwand Betreuungsräume)	- 1.500,00 €/Woche

voraussichtliche Gesamtkosten je Woche Ferienbetreuung (Stand 2025)	- 6.433,80 €/Woche
voraussichtliche Gesamtkosten bei Betreuungsangebot sieben Wochen gemäß vorliegendem Konzept	**- 45.036,60 €**

→ Finanzierung:

Zuschüsse öffentliche Kassen (z.Bsp. Förderung Land Baden-Württemberg)	noch offen
Gebühren Ferienbetreuung ab Schuljahr 2026/2027; **Ziel:** einheitliche Gebühren-Festsetzung in den Gemeinden Aitrach und Aichstetten	noch offen
zur Information: Gebühren Ferienbetreuung im laufenden Schuljahr 2025/2026	
• Gemeinde Aichstetten	70,00 €/Woche
• Gemeinde Aitrach	80,00 €/Woche

In der Beratung des Tagesordnungspunkts werden im Wesentlichen folgende Punkte vorgetragen bzw. angesprochen:

→ Dank an Frau Schmiedt, Frau Kiestaller, Frau Gesierich und Bürgermeister Erath für ihre Arbeit bei diesem Thema.

→ Das bisherige Betreuungsmodell an der Eichenwaldschule, das im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs ggf. noch geringfügig angepasst werden muss, ist „toll“. Das bisherige und geplante künftige Betreuungsmodell ist das aktuell richtige für die Eltern in der Gemeinde Aichstetten.

→ Die Gemeinde als Schulträgerin hat bei einem sich ändernden Bedarf an die Schulform jährlich die Möglichkeit, über die Untere Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt Markdorf) einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsschule bei der Oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) zu stellen.

→ Die Raumsituation für die Betreuung der aktuell 2,5 Gruppen funktioniert, ist aber nicht optimal. Das Thema soll bei der anstehenden Kindergarten-Planung berücksichtigt werden.

→ Es muss davon ausgegangen werden, dass künftig mehr Kinder zur Betreuung angemeldet werden.

→ Die in der Gemeinde Aichstetten bisher festgesetzten Gebühren für die Schulkinder- und Ferienbetreuung sind „sehr günstig“. Bei Umsetzung der vorgestellten Konzeption
- müssen die Gebühren in Abstimmung mit der Gemeinde Aitrach angehoben werden,
- wird der von der Gemeinde zu tragende Abmangel für die Ferienbetreuung voraussichtlich steigen.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten ab dem Schuljahr 2026/2027 bzw. bis auf Weiteres wie bisher in der Schulform **„Verlässliche Grundschule mit ergänzendem kommunalem Betreuungsangebot (kostenpflichtige Schulkinderbetreuung)“** weiterzuführen.
2. Der Gemeinderat spricht sich für die Umsetzung des **„Konzepts Schulkinder- und interkommunale Ferienbetreuung Gemeinden Aitrach und Aichstetten“** aus und lädt den Gemeinderats-Arbeitskreis „Schulkinderbetreuung“ und die Schulkonferenz ein, Stellungnahmen zum vorliegenden Konzept abzugeben.
   Die Verwaltung wird beauftragt, vertiefende Gespräche mit der Gemeinde Aitrach und der Stiftung St. Anna zu führen mit dem Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit beim Thema Ferienbetreuung auf der Grundlage des vorliegenden Konzepts ab dem Schuljahr 2026/2027.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule Eichenwaldschule Aichstetten und der Leitung der Schulkinderbetreuung ein Raumkonzept für die Schulkinderbetreuung und die Ferienbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 zu erarbeiten.

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen:

→ Erweiterung und Umstrukturierung des Lkw-Parkplatzes; Aichstetten, Altmannshofen, Flurstücke 58/1, 58/12 und 58/14, Am Waizenhof 12 (einstimmiger Beschluss);

→ Bau einer Gartenhütte; Aichstetten, Flurstück 1042, Hardsteig 137 (einstimmiger Beschluss);

→ Anbau eines Milchviehstalles und Vergrößerung der Güllegrube; Aichstetten, Flurstück 265/2, Ziegelbrunnen 89 (einstimmiger Beschluss).

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung machen eine Anpassung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 festgestellt, dass die Wasserversorgung lediglich einen Kostendeckungsgrad von 69,79 % ausweist. Die Wasserversorgungsgebühren wurden zuletzt 2023 angepasst.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung (einstimmiger Beschluss).

Zum 1. Januar 2026 steigt
→ die Wasserversorgungsgebühr auf netto 1,50 €/m³ (bisher 1,25 €/m³) und
→ die Wasserversorgungsgebühr von Großabnehmern für jeden bezogenen Kubikmeter Wasser über 500 m³/Jahr auf 1,00 €/m³ (bisher 0,85 €/m²).
Zudem erfolgt eine Anpassung der Zählergebühr (Grundgebühr), da die aktuellen Gebührensätze die Kosten, welche für die Zähler anfallen, nicht decken.

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von Änderungen des Bewertungsgesetzes ist eine redaktionelle Anpassung der Abwassersetzung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung (einstimmiger Beschluss).

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung machen eine Änderung der Friedhofssatzung notwendig.

Des Weiteren wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 festgestellt, dass das Bestattungswesen lediglich einen Kostendeckungsgrad von 16,57 % ausweist. Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt 2022 angepasst. Von Seiten der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Bestattungsgebühren entsprechend zu erhöhen, um den Kostendeckungsgrad der letzten Kalkulation je Gebührenart wieder zu erreichen. Eine Erhöhung soll jedoch bei den einzelnen Gebührenarten auf maximal 50 % begrenzt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Aichstetten (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung / einstimmiger Beschluss).

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Im Rahmen der Nachkalkulation der Benutzungsgebühren von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde festgestellt, dass mit den aktuell geltenden Benutzungsgebühren lediglich ein Kostendeckungsgrad von 86,26 % erreicht wird. Die Gebühr wurde zuletzt zum 1. Januar 2025 angepasst.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (einstimmiger Beschluss).

Zum 1. Januar 2026 steigt die Benutzungsgebühr
→ je Wohnplatz für über 18-jährige Personen auf 250,00 €/Monat (bisher 220,00 €/Monat) und
→ für unter 18-jährige Personen auf 225,00 €/Monat (bisher 195,00 €/Monat).

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aichstetten (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund der Änderung der in der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr festgesetzten Pauschalsätze müssen die in der Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde festgesetzten Kostenersätze entsprechend angepasst bzw. aktualisiert werden.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (einstimmiger Beschluss).

Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Der Gemeinderat setzt den kalkulatorischen Zinssatz für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 auf 4,14 % fest (einstimmiger Beschluss).

Bestellung einer Standesbeamtin und Aufhebung einer Bestellung

Der Gemeinderat bestellt Frau **Melanie Möllering** mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zur Standesbeamtin (Vollstandesbeamtin) des Standesamtsbezirks Aichstetten und hebt die Bestellung von Frau **Jasmin Wucher** zur Standesbeamtin mit Wirkung zum 30. September 2025 auf (einstimmiger Beschluss).

Volkstrauertag 2025

Die diesjährige Gedenkfeier für die Opfer der Kriege, von Terror und Gewalt findet am Volkstrauertag, 16. November 2025, in Aichstetten statt.

Gemeinderätin Julia Binder-Hoffmann und Gemeinderätin Gerlinde Stiehle erklären sich bereit, den Kranz der Gemeinde im Rahmen der Gedenkfeier von der Kirche an das Ehrenmal der Gefallenen zu tragen und dort niederzulegen.

Bebauungsplan „Am Rieder Weg 4“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 2“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – Normenkontrollantrag

- Beauftragung Rechtsanwalt

Die Eigentümer des an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 4“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rieder Weg 2“ und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften angrenzenden Grundstücks haben einen Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingereicht und beantragt, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung Vertretungszwang.

Der Gemeinderat beauftragt die Kanzlei Glöggler Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Martin Glöggler, Biberach, mit der anwaltlichen Vertretung in der Normenkontrollsache „Bebauungsplan ‚Am Rieder Weg 4‘ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes ‚Am Rieder Weg 2‘ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu“ (einstimmiger Beschluss).

Sanierung von Gemeinde- und Ortsstraßen

- Ausbesserungen (Reparatur Schadstellen) Gehweg Hochstraße

Auf der Grundlage der seinerzeit vorliegenden Angebote über die Lieferung und den Einbau von drei Tonnen Asphaltbeton auf einer Fläche von ca. 50 m² beauftragte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. März 2024 die Firma Oelhaf GmbH zum Preis von 1.749,30 € inklusive Mehrwertsteuer mit der Ausführung der Ausbesserungsarbeiten im Verlauf des Gehweges Hochstraße.

Die beauftragten Ausbesserungsarbeiten (Reparatur Schadstellen) wurden bisher noch nicht ausgeführt.

Die Firma Oelhaf GmbH teilte im Oktober 2025 mit, dass bei einer firmen-internen Baustellen-Besprechung festgestellt wurde, dass

→ die ursprünglich angenommenen drei Tonnen Asphalt zur Sanierung des Gehweges bei weitem nicht ausreichen und

→ am Anschluss zum Bordstein die bestehende Deckschicht abgefräst werden muss, um einen Übergang in der Deckschicht zu erhalten

Vorgeschlagen wird

→ die Anschlüsse zu fräsen,
→ einen Profilausgleich mit einer Körnung 0/11 einzubauen und
→ über die Gehwegbreite eine Deckschicht 0/5 einzubauen.

Gemäß vorliegendem Nachtragsangebot der Firma Oelhaf GmbH fallen bei Ausführung der beschriebenen Arbeiten Kosten in Höhe von 13.435,10 € an.

Im Nachtragsangebot weist die Firma Oelhaf GmbH darauf hin, dass es sich bei den angebotenen Arbeiten um eine Sanierung und nicht um einen zweilagigen Neubau handelt und deshalb Unebenheiten in der Deckschicht unumgänglich sind.

Der Gemeinderat fasst folgende einstimmigen Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten zur Ausbesserung (Reparatur Schadstellen) des Gehweges Hochstraße auf der Grundlage des vorliegenden Nachtragsangebots zum Angebotspreis von 13.435,10 € inklusive Mehrwertsteuer an die Firma Oelhaf GmbH, Aichstetten.
2. Der Gemeinderat bewilligt die zur Ausführung der beauftragten Sanierungsarbeiten erforderliche überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2025.